

# MIT DER KWK DIE KLIMAZIELE ERREICHEN

**Schweinfurt, 28.05.2025**

Andre Merz  
Produktmanagement/ Energiewirtschaft  
[amerz@senertec.com](mailto:amerz@senertec.com)  
09721 651258

# AKTUELLE MARKTZAHLEN

## Marktentwicklung Wärmemarkt 1. Quartal 2025

(Veränderungen in % zum Vorjahreszeitraum)

BDH

<b>Gesamtmarkt Wärmeerzeuger</b>	-	<b>32 %</b>	<b>147.000</b>	<b>Stück</b>
<b>Wärmeerzeuger (Gas)</b>	-	<b>48 %</b>	<b>73.000</b>	<b>Stück</b>
– Gas-Brennwert	-	<b>51 %</b>	59.000	Stück
– Gas-NT	-	<b>29 %</b>	14.000	Stück
<b>Wärmeerzeuger (Öl)</b>	-	<b>81 %</b>	<b>5.500</b>	<b>Stück</b>
– Öl-Brennwert	-	<b>81 %</b>	5.500	Stück
– Öl-NT	-	<b>100 %</b>	0	Stück
<b>Biomasse</b>	<b>+</b>	<b>71 %</b>	<b>6.500</b>	<b>Stück</b>
– Scheitholz	+	22 %	1.500	Stück
– Pellet	+	121 %	3.500	Stück
– Kombi-Kessel	+	107 %	750	Stück
– Hackschnitzel	+	13 %	750	Stück
<b>Heizungs-Wärmepumpen</b>	<b>+</b>	<b>35 %</b>	<b>62.000</b>	<b>Stück</b>
– Luft-Wasser	+	39 %	58.000	Stück
– Sole-Wasser	-	<b>8 %</b>	3.500	Stück
– Wasser-Wasser und sonstige	+	12 %	500	Stück
Hybrid-Wärmepumpen <sup>1</sup>	-	<b>36 %</b>	1.000	Stück

08.05.2025

<sup>1</sup> Die Anzahl der Hybrid-Wärmepumpen ist in den einzelnen Wärmeerzeugerkategorien bereits enthalten.

2



# AKTUELLE MARKTZAHLEN

## Marktentwicklung Wärmemarkt 1. Quartal 2025

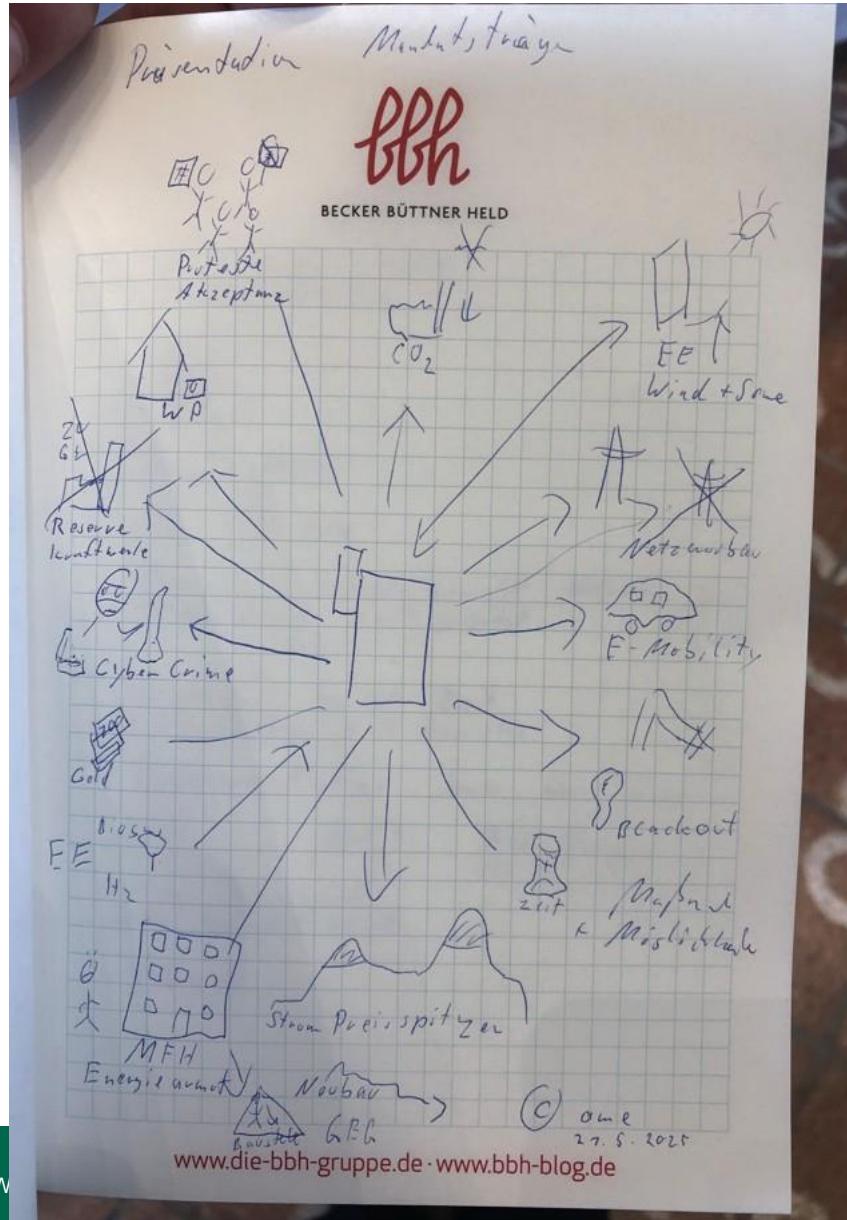
(Veränderungen in % zum Vorjahreszeitraum)

BDH

Solarthermie	-	49 %	23.500	m <sup>2</sup>
Speicher	-	19 %	149.500	Stück
Frischwasserstationen	+	6 %	13.500	Stück
Trinkwasser-Wärmepumpe	+	3 %	10.500	Stück
Tanksysteme	-	5 %	5.500	Stück
Flächenheizung/-kühlung	-	6 %	45.0	Mio. m
Heizkörper	+	1 %	950.000	Stück
Lüftung (Zentral mit WRG)	+	11 %	8.000	Geräte
Lüftung (Dezentral mit WRG)	+	18 %	47.000	Geräte
KWK	-	34 %	300	Stück
Brenner	-	23 %	21.000	Stück
Abgas (Edelstahl)	-	10 %	23.3	Mio. €
Abgas (Keramik)	-	%	0.0	Ifd. m



# DAS ALLROUND TALENT DER ENERGIEWENDE



# GEG „HEIZUNGSGESETZ“

Für die Erreichung der Klimaziele ist der Gebäudesektor zentral.

Bezahlbarkeit, Technologieoffenheit, Versorgungssicherheit und Klimaschutz sind unsere Ziele für die Modernisierung der Wärmeversorgung.

Wir werden das Heizungsgesetz abschaffen.

Das neue GEG machen wir technologieoffener, flexibler und einfacher.

Die erreichbare CO2-Vermeidung soll zur zentralen Steuerungsgröße werden.



## Verantwortung für Deutschland

Koalitionsvertrag zwischen  
CDU, CSU und SPD

21. Legislaturperiode



**GEG (Technologieoffenheit):**

1. KWK als Erfüllungsoption im GEG, dabei muss Wärme aus KWK als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden.
2. Keine Ungleichbehandlung von Stromerzeugung in Gebäuden und Quartieren im Vergleich zur Stromerzeugung in der Fernwärme nach dem WPG. Definition unvermeidbare Abwärme identisch zu WPG
3. Stromgutschriftmethode im GEG beibehalten, bis letztes Kohlekraftwerk vom Netz geht.

# FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Aufnahme der Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG in die Definition der „unvermeidbaren Abwärme“. Vorschlag für Änderungen (**rot hervorgehoben**) in § 3 Nummer 30a GEG:

*„„unvermeidbare Abwärme“ der Anteil der Wärme, der als Nebenprodukt in einer Industrie- oder Gewerbeanlage oder im tertiären Sektor aufgrund thermodynamischer Gesetzmäßigkeiten anfällt, nicht durch Anwendung des Standes der Technik vermieden werden kann, in einem Produktionsprozess nicht nutzbar ist, **und** ohne den Zugang zu einem **Heizungsverteilnetz, Gebäudenetz, Wärmenetz** ungenutzt in Luft oder Wasser abgeleitet werden würde, **und die Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,**“*

# EEG „SOLARSPITZENGESETZ“

- Mit dem Solarspitzengesetz wurden zum einige Änderungen eingeführt, die vor Netzüberlastung schützen und zur Systemstabilität beitragen sollen.
- Bei negativen Strompreisen oder Nullwerten wird keine EEG Vergütung mehr gezahlt.
- § 9 EEG wurde auf Anlagen kleiner 25 kW und **KWK- Anlagen** ausgeweitet
- Balkonkraftwerke sind ausgenommen
- Grundsätzlich gilt:
- **Wer nicht steuern kann, muss drosseln:** Bei PV und KWK- Anlagen, die keinen Smart Meter und keine Steuerbox haben, muss die Einspeiseleistung auf 60 % der Erzeugungsleistung gedrosselt werden.



# EEG §9 GESETZESTEXT

- Abs. 1 ... *Netzbetreiber oder andere Berechtigte jederzeit die Ist-Einspeisung abrufen und die Einspeiseleistung bei Anlagen und **KWK-Anlagen**, die Strom in das Netz einspeisen, vollständig oder, sobald jeweils die technische Möglichkeit besteht, stufenweise oder stufenlos ferngesteuert regeln können.*
- Abs.(2) *Bis zum Einbau von intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 des Messstellenbetriebsgesetzes und zur **erstmaligen erfolgreichen Testung der Anlage** oder **KWK-Anlage** auf Ansteuerbarkeit durch den Netzbetreiber über diese neu eingebaute Technik sowie unbeschadet weiterer Vorgaben im Zusammenhang mit der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes müssen ...*
- *...3.Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, oder von **KWK-Anlagen**, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.*

# EEG § 9

## Situation A

### Betreiber ignoriert die Vorgaben

Anlagenbetreiber die gegen ihre Pflichten aus § 9 Abs. 1 & 2 EEG (Anforderungen an Steuerbarkeit) verstößen (vgl. § 52a EEG)

In diesen Fällen muss der Netzbetreiber den Anlagenbetreiber schriftlich informieren und eine **Frist von 1 Monat** zur Behebung der Pflichtverletzung gewähren, wobei die Frist einmalig um einen Monat verlängert werden kann.

Der Netzbetreiber **darf Vorkehrungen gegen ungewolltes**

**Wiedereinschalten** vornehmen. Der Anlagenbetreiber duldet den Zugang des Netzbetreibers auf das Grundstück und in notwendige Räume, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und stellt dem Netzbetreiber notwendige Anlageninformationen zur Verfügung.

**Weiterhin besteht Sanktionsmöglichkeit**

**10€/kW/Monat rückwirkend bis zur Inbetriebnahme**



# EEG § 9

## Situation B

### Anlagenbetreiber baut Rundsteuerempfänger ein

Netzbetreiber kann die Anlage bei drohender Netzüberlastung abregeln.

In der übrigen Zeit kann der Betreiber die Anlage nach seinem Ermessen nutzen.



#### Vorteile:

Verfügbare, bewährte Technik (die der Netzbetreiber versteht und beherrscht)

Geringe Abschaltzeiten

Volle Erzeugungsleistung nutzbar



#### Nachteile:

Kosten

Technik veraltet

Keine Abrufbarkeit der Einseleistung

# EEG § 9

## Situation C

### Betreiber baut Intelligentes Messsystem und Steuerbox ein.

Netzbetreiber kann die Anlage bei drohender Netzüberlastung über Gateway und Steuerbox abregeln.

In der übrigen Zeit kann der Betreiber die Anlage nach seinem Ermessen nutzen.

#### Vorteile:

Zukunftsweisende Technik

Einfache Erfüllung der Meldepflichten (neg. Strompreise KWKG)

Dynamische Tarife nutzbar

#### Nachteile:

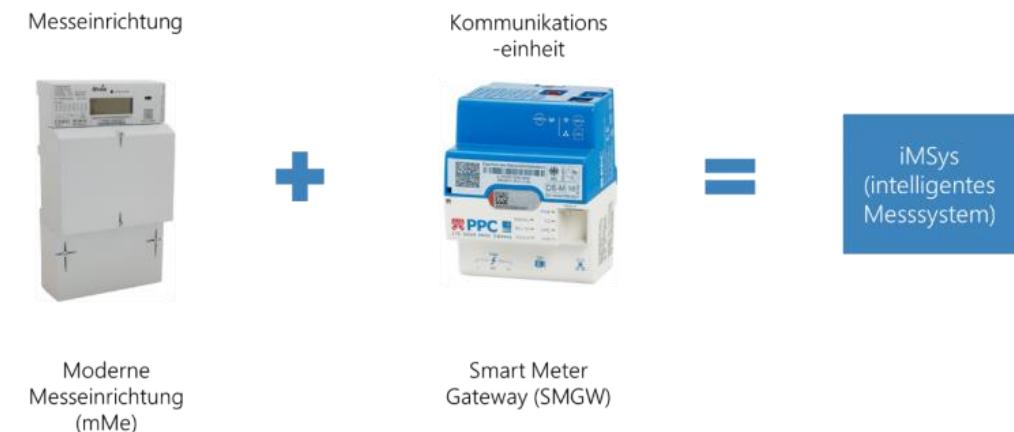
Eingeschränkte Verfügbarkeit

Für viele Messstellenbetreiber neue (oder unbekannte!!) Technik

Erzeuger < 7 kW außerhalb des Pflicht-Rollout

Bei Einbauwunsch können bei gMsB hohe Kosten entstehen

Steuerbox aktuell nicht verfügbar!



# EEG § 9

## Situation D

**Betreiber regelt auf 60% der Wirkleistungseinspeisung**

Durch Einstellung auf Leistungsstufe 1

Vorteile:

Einfach umsetzbar

Ohne Zusatzkosten

Nachteile:

Wenig flexibel

Wenig netzdienlich

Volle Leistung kann nicht genutzt werden



# EEG § 9

## Situation E

**Betreiber regelt auf 60% der Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung durch Einbau unseres Leistungsmessgeräts**

Vorteile:

Einfach umsetzbar

Punktgenaue Regelung am Netzübergabepunkt

Nachteile:

Wenig netzdienlich

Kosten durch Leistungsmessgerät

In Bearbeitung

# FORMULIERUNGSVORSCHLAG

Es wird vorgeschlagen, die 60 %ige Leistungsdrosselung bei KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 Kilowatt zu streichen. Zudem sollten technische Vorgaben für KWK-Anlagen nicht im EEG, sondern im KWKG aufgenommen werden; dieser Wechsel wäre mit der kommenden KWKG-Novelle vollziehbar.

Vorschlag für Änderungen (rot hervorgehoben) in § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEG:

*„Betreiber von Anlagen, die der Einspeisevergütung oder dem Mieterstromzuschlag nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 zugeordnet sind und die eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben, ~~oder von KWK-Anlagen, die jeweils eine installierte Leistung von weniger als 25 Kilowatt haben~~, am Verknüpfungspunkt dieser Anlagen mit dem Netz jeweils die maximale Wirkleistungseinspeisung auf 60 Prozent der installierten Leistung begrenzen.“*

# KWKG 2026

## Koalitionsvertrag:

Die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) müssen konsequent und langfristig genutzt werden. Dafür wird das KWKG noch 2025 an die Herausforderungen einer klimaneutralen Wärmeversorgung, an Flexibilitäten sowie hinsichtlich eines Kapazitätsmechanismus angepasst.

Verantwortung  
für Deutschland  
Koalitionsvertrag zwischen  
CDU, CSU und SPD  
21. Legislaturperiode

## Dezentrale Flexibilität:

### Anreize schaffen

- Einführung eines einfachen Vergütungsmodells, welches den flexiblen Betrieb anreizt. Heute wird dezentrale Flexibilität von der KWK in Gebäuden und Quartieren kostenfrei erbracht.
- Flexible Einspeisevergütung anhand des EEX Day-Ahead Spotmarktpreises als Wahloption zum EEX Baseloadpreis (analog zu dynamischen Stromtarifen).

### Sanktionen abschaffen

Kürzung und Meldepflichten nach §§ 7 und 15 KWKG  
Anforderungen nach §9 EEG



# EINSATZ GRÜNER GASE

## **Klimaneutrale Energieträger den anderen EE gleichstellen**

- a. Wasserstoff allen Bereichen zugänglich machen und Aufbau Wasserstoffnetz forcieren (technologieoffene Farbenlehre)
- b. Entwicklung von Grüngasquoten
- c. Keine Nutzungseinschränkungen für klimaneutrale Gase
- d. Keine CO2-Abgabe auf klimaneutrale Brennstoffe wie Biomethan, Biogas, biogenes Flüssiggas und grünen/blauen Wasserstoff.



# GLEICHSTELLUNG IN DER OBJEKTVERSORGUNG

## **Gleichstellung von PV und KWK**

- a. Mieterstrom mit PV- und KWK-Strom gleich behandeln
- b. Erhaltung der Gewerbesteuerprivilegien für Immobilienunternehmen bei Einsatz von klimaneutralem Strom, wenn KWK mit EE betrieben wird
- c. Liebhaberei Regelung im Einkommensteuergesetz Leistungsregelung für KWK anheben PV von 10 kW auf 30 kW KWK von 2 kW auf 15 kW

